



**Allgemeinverfügung der Stadt Staufen i.Br.
zur Festlegung der nach § 17b CoronaVO zu bestimmenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

Die Stadt Staufen i.Br. erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6d der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Staufen nachstehende Allgemeinverfügung.

§ 1

(1) Nach § 17b Absätze 1 und 2 CoronaVO ist in der Alarmstufe II auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten,

- a) der **Ausschank und Konsum von Alkohol**, und
- b) **Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände** im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991

untersagt. Von Satz 1 Nummer 1 erfasst sind sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken in unmittelbarer Nähe zu der Verkaufsstelle und auf sonstigen öffentlichen Begegnungsflächen.

(2) Gemäß § 17b Absatz 3 CoronaVO ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, das **Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen** auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

§ 2

Für die Stadt Stauen i.Br. werden die Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Plätzen gemäß § 17b Absätze 1 bis 3 CoronaVO wie folgt festgelegt:

- Fußgängerzone (Altstadt)
- Burgruine
- Schulzentrum Staufen
- Ortsmitte Grunern einschließlich der Freiflächen für Schule und Bürgerhaus
- Ortsmitte Wettelbrunn einschließlich der Freiflächen für Schule und Bürgerhaus

§ 3

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 24.12.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 02.01.2022 außer Kraft

(2) Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung endet abweichend von Absatz 1 vorzeitig, wenn im Land Baden-Württemberg die Alarmstufe II gemäß § 1 Absätze 2 und 3 CoronaVO außer Kraft tritt. Diese Allgemeinverfügung tritt dann am Tag nach der Bekanntgabe einer anderen Stufe durch das Landesgesundheitsamt außer Kraft.

Gründe

I. Sachverhalt

Das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) ist ein hoch infektiöser Erreger, der u.a. zu Atemwegserkrankungen (COVID-19) bis hin zum Tod führen kann, und sich seit Beginn des Jahres 2020 weltweit verbreitet. Beim Coronavirus handelt sich um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG; COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 IfSG. Angesichts der neu aufgetretenen Virusvariante Omikron, die vereinzelt in Baden-Württemberg bereits nachgewiesen wurde, sowie der weiterhin vorherrschenden und in Baden-Württemberg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald stark verbreiteten Delta-Variante hat es weiterhin höchste Priorität, die Zahl der Neuinfektionen zu senken, um einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus und seiner Varianten einzudämmen. Die Delta-Variante weist ein sehr hohes Ansteckungspotential auf. Die Omikron-Variante steht im Verdacht, noch einfacher und schneller übertragen werden zu können. Zudem besteht der Verdacht, dass die aktuellen Impfstoffe eine geringere Wirkung gegen die neue Virusvariante besitzen. Somit besteht aktuell die Gefahr, dass es zu einer schnellen Verschärfung der pandemischen Lage und somit wieder zu einem unkontrollierbaren Infektionsgeschehen kommen kann.

Ein aufgrund der schnelleren Übertragbarkeit der Omikron-Variante zu befürchtendes exponentielles Wachstum der täglichen Neuinfektionen kann zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen mit der Folge, dass es zu mehr schweren und tödlichen Krankheitsverläufen von mit dem

Coronavirus infizierten bzw. an COVID-19 erkrankten Personen kommen kann. Infolgedessen erhöht sich auch die Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten, wodurch eine adäquate und erforderliche Versorgung sowohl von COVID 19-Patienten als auch von normalen Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Bereits heute (Stand 23.12.2021) sind im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Intensivbettenkapazitäten fast ausgeschöpft. Mit zunehmenden Fallzahlen werden auch die Infektionsketten schwieriger nachzuverfolgen und die Infektionslage wird zunehmend diffuser. Um eine Verbreitung des Coronavirus und seiner Varianten zu verhindern, bedarf es weiterer vorsorgenden Maßnahmen. Ziel ist es, das Übertragungsrisiko bestmöglich zu minimieren und hierdurch die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Mit Beschluss vom 03.12.2021 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) geändert und sowohl ein Alkoholausschank- und -konsumverbot und ein Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. IS. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist. In einer weiteren Verschärfung in der ab dem 20.12.2021 gültigen Corona-Verordnung gilt in der Silvesternacht vom 31.12.2021, 15 Uhr, bis 01.01.2022, 9 Uhr, ein Ansammlungs- und Verweilverbot. Die Verbote gelten auf von der zuständigen Behörde festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten bzw. in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, enthalten.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Festlegung der in § 2 dieser Allgemeinverfügung bestimmten Verkehrs- und Begegnungsflächen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 8 Satz 1 und Abs. 1 Nummer 9 sowie § 32 IfSG in Verbindung mit §§ 17b Absätze 1 bis 3 CoronaVO.

Die Stadt Staufeu i.Br. ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 17b CoronaVO i.V.m § 1 Absatz 6d IfSGZustV sachlich und örtlich zuständig.

Auf das Anhörungserfordernis nach § 28 Absatz 1 des LVwVfG kann gemäß § 28 Abs. 2 Nummer 4 LVwVfG verzichtet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Vorliegend ist aufgrund der dynamischen Entwicklung ein schnelles Handeln erforderlich, sodass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

§ 17 b Absätze 1 und 2 CoronaVO sehen in der Alarmstufe II ein örtlich begrenztes Verbot für den Ausschank und Konsum von Alkohol sowie das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände vor. Die besagten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten sind gemäß § 17b Absatz 1 CoronaVO festzulegen.

Nach § 1 Abs. 2 Nummer 4, Absatz 3 CoronaVO gilt seit dem 23.11.2021 die Alarmstufe II. Somit gilt nach § 17b CoronaVO ein Verbot für den Ausschank und Konsum von Alkohol und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände auf den von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs-

und Begegnungsflächen in Innenstädten sowie sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Auf ebenfalls von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen untersagt.

Die Stadt Staufen i.Br. erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Ortspolizeibehörde Die in § 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Flächen auf den Gemarkungen der Stadt Staufen i.Br. wurden aufgrund ihres Gefährdungspotentials ausgewählt.

Zu § 1 Absatz 1 Buchstabe a)

Bei der Regelung des Alkoholausschank- und -konsumverbotes handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). § 28a Abs. 1 Nummer 9 IfSG sieht ausdrücklich ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen vor. Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da hierdurch das damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird (vgl. BT-Drs. 19/23944, S. 33). Erfasst sind sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken in unmittelbarer Nähe zu der Verkaufsstelle und auf sonstigen öffentlichen Begegnungsflächen.

Für die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Straßen, Plätze und Flächen besteht erfahrungsgemäß der Anreiz zur Gruppenbildung. Diese sollen insbesondere in Verbindung mit dem vom Alkoholkonsum ausgehenden Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmungen eingrenzt werden.

Durch das Alkoholausschankverbot soll der Anreiz zur Gruppenbildung in der Öffentlichkeit vermieden werden. Durch einen Alkoholausschank werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Durch das Alkoholausschankverbot wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Es trägt somit dazu bei, einen spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung dem Ziel der Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit. Diese Überlegungen treffen umso mehr zu, als Weihnachtsmärkte und Silvesterfeiern in der allseits bekannten Form dieses Jahr nicht stattfinden können. Bei den derzeit sehr hohen Infektionszahlen und der Belastung der Krankhauskapazitäten ist es daher unausweichlich, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Ausweichen auf den öffentlichen Raum zum gemeinsamen Alkoholkonsum verhindern.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das Verbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem gemeinsamen Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und auch die AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Die Gefahr der Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches. Der Konsum von Alkohol begünstigt zudem Gruppenbildungen, was gerade auf öffentlichen Plätzen mit der Gefahr der Gruppenbildung von fremden Personen einhergeht. Zudem können Kontakte auf öffentlichen Plätzen mit fremden Personen faktisch nicht nachverfolgt, Infektionsketten mithin nicht nachvollzogen und unterbrochen werden. Der Verkauf von Alkohol führt zudem zur Schlangenbildung vor den Ausgabestellen und z.B. Glühweinstände laden trotz „to go“ Angebot zum Verweilen in der näheren Umgebung ein.

Zu § 1 Absatz 1 Buchstabe b)

§ 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Allgemeinverfügung enthält die Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischer Gegenstände auf den in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies entspricht § 17b Absatz 2 CoronaVO und den Vorgaben des BKMPK-Beschlusses vom 02. Dezember 2021, wonach der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten wird. Die festgelegten Straßen, Flächen und Plätzen stellen nach der Erfahrung der Ortspolizeibehörde und deren jeweiligen Einschätzung des Gefahrenpotentials insbesondere am Silvester- und Neujahrstag sogenannte „Hotspots“ für das Abbrennen von Pyrotechnik dar.

Durch das in Absatz 1 Buchstabe b) verfügte Verbot soll nicht nur die spontane Gruppenbildung vermieden werden, sondern auch das Gesundheitssystem entlastet werden. Die Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch vermieden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt zudem insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen einer Vielzahl von Personen und erfahrungsgemäß auch zur Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden.

Der Verkauf von Pyrotechnik vor und an Silvester wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat per Verordnung untersagt (vgl. BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021). Dies ist der einfachste und sicherste Weg, um die Einhaltung des Verbotes des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) sicherzustellen, ohne dass verstärkte Kontrollen vor und in der Silvesternacht und damit weitere Kontakte notwendig werden.

Zu § 1 Absatz 2

Zum Zweck der Kontaktminimierung wird ergänzend zu den sonstigen Schutzmaßnahmen ein Ansammlungs- und Verweilverbot ausgesprochen. Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, ist das Zusammenkommen und Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die in §§ 12 und 13 CoronaVO enthaltenen Regelungen für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und für Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen im Todesfall bleiben unberührt.

Ziel dieser zeitlich begrenzten Maßnahmen ist es, infektionsträchtige private Zusammenkünfte an in der Silvesternacht erfahrungsgemäß belebten Orten zu vermeiden. Durch das Verbot in § 1 Absatz 2 werden „partyähnliche“ Veranstaltungen im Freien, die an Silvester häufig unter Alkoholeinfluss sowie ohne Einhaltung der AHA-Regeln stattfinden und deshalb mit einer besonders hohen Infektionsgefahr einhergehen, verhindert.

Das Ansammlungs- und Verweilverbot gilt ungeachtet des Impfstatus. Da jede Infektion und jede Hospitalisierung eine zu viel ist, müssen auch die Kontakte von immunisierten Personen zumindest vorübergehend eingeschränkt werden. Die Auffrischungsimpfung lässt zwar die Impfeffektivität in Bezug auf Omikron wieder ansteigen, jedoch liegen noch keine Informationen darüber vor, wie lange die Schutzwirkung anhält und inwieweit Schutz vor schweren Infektionen besteht. Es ist daher davon auszugehen, dass in der Bevölkerung neben den Ungeimpften auch ein Teil der Geimpften (mit länger als drei Monate zurückliegender letzter Impfung) und möglicherweise auch dreifachgeimpfte Menschen eine verminderte Immunität aufweisen. Eine höhere Übertragbarkeit der Omikron-Variante im Vergleich zu den bislang kursierenden Varianten zeichnet sich auf der Grundlage der Entwicklung insbesondere in Großbritannien und Dänemark deutlich ab. Insofern kommt der Kontaktreduzierung auch für Immunisierte eine erhöhte Bedeutung zu.

Verschiedene Studien zeigen, dass Mobilitäts- und Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich das effektivste Mittel zur Eindämmung der Infektionsdynamik sind (vgl. Inferring the effectiveness of government interventions against COVID-19, abrufbar unter <https://www.science.org/doi/10.1126/science.abd9338>, sowie Understanding the effectiveness of government interventions in Europe's second wave of COVID-19, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.03.25.21254330v1>).

Auch dem RKI zufolge sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden, was bei privaten Zusammenkünften bei praxisnaher Betrachtung nicht vollständig umsetzbar ist, sodass diese weitgehend eingeschränkt werden müssen. Diese Empfehlungen gelten nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Omikron-Variante auch für immunisierte Personen (**Einfügen des Links des im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung aktuellen RKI Wochenberichtes**). Erste wissenschaftliche Erkenntnisse zur Omikron-Variante aus dem Vereinigten

Königreich belegen, dass die Übertragungsrisiko in privaten Bereichen (Haushalten) und die Infektionswahrscheinlichkeit für enge Kontakte für Omikron 2-3 mal so groß ist wie für die Delta-Variante (vgl. UK Health Security Agency, SARS-CoV-2 variants of concern and variants under investigation in England Technical briefing 31, 10. December 2021, abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1040076/Technical_Briefing_31.pdf). Das RKI hat gesellige Zusammenkünfte im Inneren zudem bereits zu Beginn der Pandemie als einen der Treiber des Infektionsgeschehens angesehen.

Um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die vierte Infektionswelle zu brechen und somit auch der Überlastung des Gesundheitssystems entgegenwirken zu können, wird auch von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina aus epidemiologischer Sicht empfohlen, eine starke Kontaktreduzierung zu regeln; dies auch vor dem Hintergrund, dass nicht nur bei nicht-immunisierten Personen, die in einen Großteil der Neuinfektionen involviert sind, sondern nach neueren Erkenntnissen auch bei Geimpften der Impfschutz vor Infektion nach einigen Monaten abnimmt. Aufgrund der nachlassenden Immunität und der insgesamt dramatischen Lage müssen einige Maßnahmen daher auch vorübergehend für immunisierte Personen ergriffen werden. Auch der Wissenschaft zufolge sind generelle Kontaktbeschränkungen daher einer der Schlüssel, um wieder Herr der Lage über das Infektionsgeschehen zu werden (vgl. Begründung der sechsten Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 unter Verweis auf die Zehnte Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird kein pauschales für das gesamte Gebiet der Stadt Stauf en i.Br. geltendes Verweilverbot ausgesprochen, sondern es wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund von Erfahrungen der aus den vergangenen Jahren die aus § 3 ersichtlichen Örtlichkeiten festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Stauf en i.Br. mit Sitz in 79219 Stauf en i.Br., Hauptstr. 53, erhoben werden

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, ggf. in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann auf der Internetseite www.staufen.de eingesehen werden.

Staufen i.Br., den 23.12.2021



Michael Benitz
Bürgermeister